

## § 17

### Anlagen zur Solarenergiegewinnung

(1) Solaranlagen (Solarthermie- und Photovoltaikanlagen) müssen zu Grundstücksgrenzen einen Abstand von mindestens 1,25 m zwingend einhalten. Sie sind in gleicher Neigung zu errichten wie die Dachfläche, auf der sie installiert werden. Notwendige Leitungen sind im Gebäude und nicht über die Fassaden und Dächer zu führen.

(2) Auf den von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbaren Dachflächen sind Solaranlagen nur zulässig, wenn sie neben den unter (1) genannten Vorgaben auch die nachfolgenden Regelungen einhalten:

Solaranlagen müssen zu Dachrändern, Dachfenstern, Dachaufbauten und Dachflächen anderer Dachneigung einen Abstand von mindestens 30 cm einhalten.

Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sind jeweils als zusammenhängende Fläche in gleicher Flucht sowie parallel zur Traufe zu errichten.

*Anlagen zur Solarenergiegewinnung sollen im Sinne einer klimagerechten Energieversorgung jedem Haushalt grundsätzlich ermöglicht werden. Dies umfasst Anlagen zur Strom- und zur Warmwassergewinnung. Jedoch können derartige Anlagen zugleich das Erscheinungsbild der charakteristischen kleinteiligen Dachlandschaft der Altsiedlung beeinträchtigen. Sie sind daher nur unter Einhaltung der im Satzungstext genannten Vorgaben zulässig.*

*Straßenseitige oder von der Straße aus sichtbare seitliche Dachflächen prägen das öffentliche Bild der Siedlung stärker als rückwärtige Dächer. Daher gelten für Solaranlagen auf straßenseitigen Dächern zusätzliche Vorgaben.*

*Durch den vorgegebenen Abstand zu Dachrändern und anderen Elementen soll die prägende Wirkung des Daches weiterhin erkennbar bleiben. Die Vorgabe von Form und Neigung soll eine zurückhaltende Erscheinung der Anlage bewirken.*

*Die Anlagen sollen keine „zerstückelte“ Wirkung erzeugen, sondern sich zurückhaltend in die jeweilige Dachlandschaft einfügen. Daher sind die Module einer Anlage zusammenhängend ohne Abstand zueinander zu installieren. Diese Regelung gilt jeweils für eine Photovoltaik- und eine Solarthermieanlage. Wird sowohl eine Photovoltaik- als auch eine Solarthermieanlage installiert, dürfen diese einen Abstand zueinander aufweisen.*

Anlage 1 zur DS 47XVI

